

RS OGH 1993/1/27 9ObS15/92, 1Ob568/95, 8ObS2107/96b, 1Ob2044/96m, 8Ob254/97d, 8Ob336/97p, 7Ob366/98v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1993

Norm

dGmbHG §32a

GmbHG §74

Rechtssatz

Die im deutschen Recht zu § 32 a dGmbHG entwickelten Grundsätze über Eigenkapital ersetzende Gesellschafterdarlehen sind auch im österreichischen Recht anwendbar.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 15/92
Entscheidungstext OGH 27.01.1993 9 ObS 15/92
Veröff: SZ 64/8 = Arb 11068 = DRdA 1993,490 (Geist) = SozArb 1993 H6,12 = WBI 1993,124 = RdW 1993,251
- 1 Ob 568/95
Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 568/95
- 8 ObS 2107/96b
Entscheidungstext OGH 12.09.1996 8 ObS 2107/96b
Beisatz: Die Grundsätze über eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen sind auch auf den atypischen stillen Gesellschafter anzuwenden. (T1) Beisatz: Mit einer Zusammenfassung der bisherigen Judikatur. (T2) Veröff: SZ 69/208
- 1 Ob 2044/96m
Entscheidungstext OGH 28.01.1997 1 Ob 2044/96m
Veröff: SZ 70/7
- 8 Ob 254/97d
Entscheidungstext OGH 30.10.1997 8 Ob 254/97d
Vgl aber; Beis wie T2; Beisatz: Jedoch nicht mehr der Grundsatz, daß der Gesellschafter in positiver Kenntnis der Kreditwürdigkeit der Gesellschaft beim Stehenlassen von Forderungen sein muß, vielmehr reicht bloßes Kennenmüssen (Kennenkönnen). (T3) Veröff: SZ 70/232
- 8 Ob 336/97p
Entscheidungstext OGH 12.03.1998 8 Ob 336/97p

Beisatz: Dem Gesellschafter, der der kreditunwürdigen Gesellschaft mbH anstelle der erforderlichen Zuführung von Eigenkapital lediglich ein Darlehen gewährt, soll es nicht ermöglicht werden, dadurch das Finanzierungsrisiko auf die Gläubiger abzuwälzen. Diese Überlegungen gelten auch für die Beteiligung an der GesmbH & Co KG. (T4)

- 7 Ob 366/98v

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 7 Ob 366/98v

- 9 ObA 53/00k

Entscheidungstext OGH 26.04.2000 9 ObA 53/00k

Beis wie T4 nur: Dem Gesellschafter, der der kreditunwürdigen Gesellschaft mbH anstelle der erforderlichen Zuführung von Eigenkapital lediglich ein Darlehen gewährt, soll es nicht ermöglicht werden, dadurch das Finanzierungsrisiko auf die Gläubiger abzuwälzen. (T5) Beisatz: Die Regeln über das Eigenkapital ersetzende Gesellschafterdarlehen sind auch auf solche Kredite anzuwenden, die der Gesellschaft in nicht kritischer Zeit gewährt, aber in der Krise "stehengelassen" worden sind, weil auch in der Stundung von Forderungen eine dem Eigenkapital ersetzenden Gesellschafterdarlehen gleichwertige Art der Zuführung von Liquidität an die Gesellschaft liegt und werden auch auf andere Rechtshandlungen des Gesellschafters angewendet, die wirtschaftlich der Darlehensgewährung entsprechen. (T6)

- 8 Ob 165/99v

Entscheidungstext OGH 23.11.2000 8 Ob 165/99v

Veröff: SZ 73/183

- 8 ObS 112/01f

Entscheidungstext OGH 28.05.2001 8 ObS 112/01f

Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Nach ständiger Rechtsprechung wird auch das Stehenlassen von Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis durch einen Arbeitnehmer der GmbH, der zugleich auch deren Gesellschafter ist und die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft erkennen konnte, als Eigenkapitalersatz qualifiziert. (T8)

- 8 Ob 193/00s

Entscheidungstext OGH 11.06.2001 8 Ob 193/00s

Beisatz: Die Grundsätze über die Behandlung eigenkapitalersetzender Gesellschafterdarlehen sind auf Aktiengesellschaften sinngemäß anzuwenden. (T7)

- 8 ObS 200/02y

Entscheidungstext OGH 07.11.2002 8 ObS 200/02y

Beis wie T5; Beis wie T6 nur: Die Regeln über das Eigenkapital ersetzende Gesellschafterdarlehen sind auch auf solche Kredite anzuwenden, die der Gesellschaft in nicht kritischer Zeit gewährt, aber in der Krise "stehengelassen" worden sind, weil auch in der Stundung von Forderungen eine dem Eigenkapital ersetzenden Gesellschafterdarlehen gleichwertige Art der Zuführung von Liquidität an die Gesellschaft liegt. (T9); Beis wie T8; Beisatz: Hier: Nur teilweiser Eigenkapitalersatz bezüglich stehen gelassener Überstundenansprüche; hingegen wurde das laufende Entgelt regelmäßig gezahlt. (T10)

- 8 ObS 202/02t

Entscheidungstext OGH 28.11.2002 8 ObS 202/02t

Vgl auch; Beis wie T8; Beis wie T10 nur: Hier: Nur teilweiser Eigenkapitalersatz bezüglich stehen gelassener Überstundenansprüche. (T11)

- 6 Ob 18/03w

Entscheidungstext OGH 20.02.2003 6 Ob 18/03w

Vgl; Beis wie T6

- 8 ObS 16/03s

Entscheidungstext OGH 18.12.2003 8 ObS 16/03s

Vgl aber; Beis wie T5; Beis wie T8; Beisatz: Hingegen sind aus europarechtlicher Sicht die Ansprüche im vom EuGH beschriebenen Umfang, nach dem es gegen die Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers verstößt, dass ein Arbeitnehmer, der an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei der er angestellt ist, eine erhebliche Beteiligung hält, ohne jedoch über einen beherrschenden Einfluss auf diese Gesellschaft zu verfügen, seinen Garantieanspruch für nicht erfüllte Ansprüche auf Arbeitsentgelt verliert, wenn er nach Eintritt der ihm erkennbaren Kreditwürdigkeit der Gesellschaft das ihm

zustehende laufende Arbeitsentgelt während mehr als 60 Tagen nicht ernsthaft einfordert, gesichert. (T12)

- 8 ObA 14/04y

Entscheidungstext OGH 26.02.2004 8 ObA 14/04y

Vgl auch; Beis wie T8

- 9 ObA 124/03f

Entscheidungstext OGH 21.04.2004 9 ObA 124/03f

Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T8

- 8 ObS 11/04g

Entscheidungstext OGH 22.12.2004 8 ObS 11/04g

Beis wie T12; Beisatz: Die Sicherung in dem vom EuGH umschriebenen Umfang kann jedoch entfallen, wenn ein Missbrauchsfall vorliegt, der nach Art 10 der Insolvenzrichtlinie 80/987/EWG vom Schutz der Richtlinie ausgenommen werden kann. (T13); Beisatz: Hier: Missbrauch bejaht, da Klägerin zu 24 % an der Arbeitgeber-Gesellschaft als Gesellschafterin beteiligt war, ihr Gatte Geschäftsführer war, der Arbeitsvertrag der übrigen Arbeitnehmer im Herbst 1998 gelöst wurde, die Klägerin ab Jänner 1999 kein Entgelt erhalten hat und nur mehr zur Vorbereitung des Konkurses gearbeitet hat und nach dessen Eröffnung im September 1999 ausgetreten ist. (T14)

- 9 ObA 9/05x

Entscheidungstext OGH 11.05.2005 9 ObA 9/05x

Vgl auch; Beis wie T8

- 8 ObA 38/06f

Entscheidungstext OGH 19.06.2006 8 ObA 38/06f

Vgl auch; Beis wie T6

- 8 ObS 5/06b

Entscheidungstext OGH 19.06.2006 8 ObS 5/06b

Vgl; Beis wie T8; Beisatz: Bei der Frage der Erkennbarkeit der Kreditunwürdigkeit der Gesellschaft ist bei einem Gesellschafter - Arbeitnehmer nicht auf dessen konkrete subjektive Kenntnis abzustellen, sondern ob er als Gesellschafter den eigenkapitaleretzenden Charakter seiner Zuwendungen erkennen musste. (T15)

- 9 Ob 44/07x

Entscheidungstext OGH 25.06.2007 9 Ob 44/07x

Vgl auch; Beis wie T15

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0054372

Dokumentnummer

JJR_19930127_OGH0002_009OBS00015_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at